

# Geschäftsordnung für Rat, Ortsräte, Verwaltungsausschuss und Ausschüsse der Gemeinde Isernhagen

Fassung vom 24.03.2022

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Abschnitt: Rat**

§ 1 Einberufung des Rates	Seite 2
§ 2 Tagesordnung	Seite 2
§ 3 Öffentlichkeit	Seite 3
§ 4 Einwohnerfragestunde, Anhörungen	Seite 3
§ 5 Sitzungsleitung	Seite 4
§ 6 Sitzungsablauf	Seite 4
§ 7 Beratungsgegenstände	Seite 5
§ 8 Anträge des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse	Seite 5
§ 9 Anträge	Seite 5
§ 10 Anfragen	Seite 6
§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung	Seite 6
§ 12 Aktuelle Aussprache	Seite 7
§ 13 Redeordnung	Seite 7
§ 14 Abstimmung	Seite 8
§ 15 Wahlen	Seite 9
§ 16 Ordnung in den Sitzungen	Seite 10
§ 17 Protokoll	Seite 11
§ 18 Fraktionen und Gruppen	Seite 11

### **II. Abschnitt: Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

§ 19 Bildung von Ausschüssen	Seite 12
§ 20 Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitsgruppen	Seite 12
§ 21 Verfahren in den Ausschüssen	Seite 13
§ 22 Einwohnerfragestunde	Seite 14
§ 23 Anhörung in den Ausschüssen	Seite 14
§ 24 Gemeinsame Sitzungen	Seite 14
§ 25 Verfahren in den Arbeitsgruppen	Seite 15

### **III. Abschnitt: Ortsräte**

§ 26 Geschäftsgang und Verfahren	Seite 15
----------------------------------	----------

### **IV. Abschnitt: Verwaltungsausschuss**

§ 27 Einberufung	Seite 16
------------------	----------

### **V. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**

§ 28 Verfahren	Seite 16
§ 29 In Kraft treten	Seite 17

<b>Anlage zu § 19</b>	Seite 18
-----------------------	----------

## **I. Abschnitt: Rat**

Nach § 69 NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Isernhagen die folgende Geschäftsordnung für den Rat, die Ortsräte, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse:

### **§ 1 Einberufung des Rates**

- 1 Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister lädt die übrigen Ratsmitglieder schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- 2 Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind rechtzeitig vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- 3 Ratsmitglieder, die an der Teilnahme einer Ratssitzung verhindert sind, haben dies der/dem Ratsvorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 4 Die Ratsmitglieder tragen sich bei den Sitzungen in eine Anwesenheitsliste ein.

### **§ 2 Tagesordnung**

- 1 Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Ratsvorsitz auf. Die oder der Vorsitzende vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Stellt die oder der Vorsitzende die Tagesordnung auf, so ist das Benehmen mit der allgemeinen Stellvertreterin oder dem allgemeinen Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters herzustellen.
- 2 Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" darf es nicht geben.
- 3 Nach Ablauf der Ladungsfrist von einer Woche kann die Tagesordnung für Eilfälle unter Wahrung einer Frist von 24 Stunden erweitert werden.
- 4 Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung erweitert werden, wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind oder alle anwesenden Ratsmitglieder damit einverstanden sind, dass über den Punkt nur beraten werden soll. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

- 5 Der Rat kann Beratungspunkte absetzen oder die Reihenfolge der Beratung ändern.
- 6 Bei Erweiterung der Tagesordnung um einen Gegenstand, der vom Verwaltungsausschuss noch nicht vorbereitet ist, soll die Sitzung des Rates für eine Sitzung des Verwaltungsausschusses unterbrochen werden. § 3 dieser Geschäftsordnung und § 65 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gelten entsprechend.
- 7 Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.

### **§ 3 Öffentlichkeit**

- 1 Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern. Über einen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.
- 2 Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies der Natur der Sache nach nicht unzulässig ist.

### **§ 4 Einwohnerfragestunde, Anhörung**

- 1 Zu Beginn jeder öffentlichen Ratssitzung wird eine Fragestunde für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Isernhagen abgehalten, die max. eine halbe Stunde dauert.  
Die nicht verbrauchte Zeit kann bei Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die von Bedeutung sind, zur Verfügung gestellt werden, wenn sich hierzu aus dem Gremium kein Widerspruch erhebt.  
Die Ratsvorsitzende/der Ratsvorsitzende kann sie vorher beenden, wenn sie nicht durch Fragen und Antworten ausgenutzt wird.
- 2 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin, die oder der nicht Mitglied des Rates ist, hat die Möglichkeit, Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinde zu stellen oder den Rat zu informieren.
- 3 Die Fragen können beantwortet werden:
  - a) von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister
  - b) von je einer Sprecherin oder einem Sprecher der Fraktionen/ **Gruppen**.
  - c) von fraktions-/**gruppen**losen Mitgliedern

Dabei ist es zur Klarstellung eines Sachverhaltes möglich, dass mehrere Personen eine Frage beantworten.

Eine Diskussion findet nicht statt. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

Kann eine Frage nicht beantwortet werden, so wird sie innerhalb von zwei Wochen schriftlich beantwortet.

- 4 Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratungen anzuhören.
- 5 Sofern es die Umstände erfordern, beschließt der Rat mit Mehrheit, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

## **§ 5 Sitzungsleitung**

- 1 Nach der Verpflichtung der Ratsabgeordneten wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Ratsabgeordneten seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Die Wahl wird vom ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitglied geleitet. Der Rat beschließt ferner über die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- 2 Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Die Vertretung erfolgt durch die stellvertretende Ratsvorsitzende oder den stellvertretenden Ratsvorsitzenden.  
Sind diese verhindert, so leitet die ehrenamtliche Stellvertreterin oder der ehrenamtliche Stellvertreter die Ratssitzung.

## **§ 6 Sitzungsablauf**

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

- 1) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit;
- 2) Feststellung der Tagesordnung, Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung;
- 3) Einwohnerfragestunde;
- 4) Genehmigung der Niederschrift über die vorausgegangene Sitzung;
- 5) Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

- 6) Behandlung der Tagesordnungspunkte;
- 7) Behandlung von Anfragen und Mitteilungen;
- 8) Schließung der Sitzung.

## **§ 7 Beratungsgegenstände**

- 1 Der Rat verhandelt und beschließt über:
  - a. Anträge des Verwaltungsausschusses;
  - b. Anträge von Ortsräten und Ausschüssen;
  - c. Anträge von Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitgliedern;
  - d. Angelegenheiten, die auf Verlangen der FrauenGleichstellungsbeauftragten auf die Tagesordnung einer Ratssitzung gesetzt sind;
  - e. Bürgerbefragung nach § 35 NKomVG;
- 2 Abgelehnte Vorlagen und Anträge dürfen bei gleicher Sachlage erst nach Ablauf von einem Jahr seit dem Tage der Ablehnung erneut eingebracht werden.

## **§ 8 Anträge des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse**

- 1 Anträge des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sollen den Ratsmitgliedern schriftlich formuliert und mit einer kurz gefassten Begründung versehen, mit der Tagesordnung zugestellt werden. Sie bilden die Grundlage für Verhandlungen im Rat.
- 2 Die Anträge der Ausschüsse sind zur Vorbereitung von Ratsbeschlüssen im Verwaltungsausschuss zu beraten, bevor sie dem Rat vorgelegt werden. Der Verwaltungsausschuss hat die Tätigkeit der einzelnen Ausschüsse aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit einen einheitlichen Beschlussvorschlag zu erarbeiten. Er kann Änderungen zu den Anträgen der Ausschüsse beschließen.

## **§ 9 Anträge**

- 1 Jedes Ratsmitglied hat das Recht im Rat und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Ratsmitglieder zu bedürfen.  
Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung müssen einen Beschlussvorschlag enthalten, unterschrieben und mind. vierzehn Tage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingereicht sein.

- 2 Für Änderungs- und Zusatzanträge, die zur Aufnahme neuer Beratungspunkte führen und einen Beschluss in der Sache zum Ziele haben, findet § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung Anwendung.

## **§ 10 Anfragen**

- 1 Anfragen von Fraktionen, Gruppen oder einzelnen Ratsmitgliedern werden in der Ratssitzung beantwortet, wenn sie spätestens am fünften Arbeitstag vor der Sitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin/oder dem Bürgermeister eingereicht worden sind. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Fraktions- und Gruppenanfragen haben Vorrang vor den Anfragen einzelner Ratsmitglieder.
- 2 Zusatzfragen sind zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.
- 3 Für Anfragen und Zusatzfragen und deren Beantwortung steht ein Zeitraum bis zu dreißig Minuten zur Verfügung.
- 4 Die Befragten können die Beantwortung von mündlichen oder nicht fristgerechten Anfragen in der Sitzung ablehnen, wenn ihnen der Gegenstand der Anfrage nicht ausreichend bekannt ist. Sie können eine Beantwortung ferner ablehnen, wenn durch vorzeitige Behandlung des Gegenstandes der Anfrage wichtige Belange der Gemeinde verletzt werden oder wenn es sich um geheim zu haltende Angelegenheiten handelt.
- 5 Nicht erledigte Anfragen werden von der Verwaltung schriftlich beantwortet.

## **§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung**

- 1 Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:
  - a. Schluss der Rednerliste;
  - b. Schluss der Beratung;
  - c. Verweisung an einen Ausschuss;
  - d. Verweisung an einen Ortsrat
  - e. Unterbrechung der Sitzung;
  - f. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
  - g. Nichtbefassung, die einer Mehrheit von zwei Drittel der Ratsmitglieder bedarf.

- 2 Das Wort zur Geschäftsordnung ist dem Ratsmitglied sogleich zu erteilen, eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden. Zum Antrag ist eine kurze Begründung zu geben, gegen den Antrag darf nur ein einziges Ratsmitglied sprechen.

## **§ 12 Aktuelle Aussprache**

- 1 Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder mind. 1/3 der Ratsmitglieder findet als erster Sachpunkt einer Ratssitzung eine Aussprache über eine die Gemeinde betreffende Angelegenheit von allgemeinem Interesse statt, die nicht Gegenstand eines sonstigen Tagesordnungspunktes der nachfolgenden Ratssitzung ist.
- 2 Die aktuelle Aussprache ist spätestens eine Woche vor der Ratssitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu beantragen. Hiervon sind die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden unverzüglich zu unterrichten. Falls für eine Ratssitzung mehrere Anträge zu einer aktuellen Aussprache vorliegen, wird nur der zuerst eingegangene Antrag berücksichtigt. Die übrigen Anträge können für spätere Sitzungen wiederholt werden. Die Redezeit ist für jedes Ratsmitglied auf fünf Minuten begrenzt.
- 3 Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt das Thema der aktuellen Aussprache im Rahmen der Veröffentlichung der Tagesordnung bekannt.
- 4 Die Dauer der Aussprache darf eine Stunde nicht überschreiten. Fraktionslose Ratsmitglieder erhalten eine Redezeit von je 5 Minuten. Die nach Abzug der Redezeit für die fraktionslosen Ratsmitglieder verbleibende Zeit steht den Fraktionen oder Gruppen paritätisch zu gleichen Zeitanteilen - mindestens aber in gleicher Höhe wie den fraktionslosen Ratsmitgliedern - zur Verfügung. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Im Übrigen ist wie bei der Behandlung der Tagesordnung zu verfahren.

## **§ 13 Redeordnung**

- 1 Der oder die Ratsvorsitzende eröffnet für jeden Tagesordnungspunkt die Besprechung und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung nach ihrem/seinem Ermessen. Die Ratsmitglieder melden sich durch Erheben der Hand.
- 2 Will die oder der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, gibt sie/er den Vorsitz vorübergehend an die Vertretung ab.
- 3 Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort nur zu Anträgen zur Geschäftsordnung und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur sachlichen Aufklärung erteilt.

- 4 Die Redezeit beträgt fünf Minuten. In derselben Angelegenheit soll niemand häufiger als zweimal das Wort erhalten. Das gilt nicht für je ein Mitglied der Fraktionen/ **Gruppen** bei der Hauptaussprache über den Haushaltsplan. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- 5 Ausschussanträge werden von dem jeweiligen Ausschussvorsitz oder von einem mit der Berichterstattung beauftragten Ausschussmitglied vorgetragen, die zu Beginn und am Schluss der Besprechung das Wort erhalten können. Die Berichte müssen schriftlich vorliegen.
- 6 Persönliche Bemerkungen sind nur nach Schluss der Aussprache gestattet. Sie dürfen keine Bemerkung zur Sache enthalten, sondern nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen die betroffene Person gerichtet sind, oder eigene Ausführungen berichtigen. Zur persönlichen Bemerkung darf nicht länger als fünf Minuten gesprochen werden.
- 7 Während der Beratungen sind folgende Anträge zulässig:
  - a) auf Änderung des Antrages;
  - b) auf Vertagung der Beratung;
  - c) auf Unterbrechung der Sitzung;
  - d) auf Schluss der Aussprache und Abstimmung;
  - e) auf Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
  - f) auf Absetzung von der Tagesordnung (Nichtbefassung) und/oder
  - g) Verweisung in einen Ausschuss zur Vorbereitung einer Beschlussfassung;
  - h) auf Zurücknahme von Anträgen.
- 8 Jedes Ratsmitglied kann einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen, sobald von jeder Fraktion oder Gruppe jeweils zwei Mitglieder und die fraktionslosen Einzelratsmitglieder Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Die oder der Ratsvorsitzende gibt die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er dem Ratsmitglied das Wort zu einer kurzen Begründung des Antrages.

Die Annahme des Antrages bedarf einer zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, muss den Ratsmitgliedern, die noch nicht zur Sache gesprochen haben und deren Auffassung zum Beratungspunkt grundlegend von dem in der bisherigen Debatte von ihrer Fraktion oder Gruppe vertretenen Standpunkt abweicht, die Gelegenheit zu einem max. dreiminütigen Sachvortrag gegeben werden.
- 9 Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt der oder die Ratsvorsitzende die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.



## **§ 14 Abstimmung**

- 1 Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet die oder der Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt die oder der Ratsvorsitzende den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus welcher der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- 2 Die oder der Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" beantwortet werden kann.
- 3 Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt die oder der Ratsvorsitzende ihre Reihenfolge für die Abstimmung. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.  
  
Liegen mehrere Sachanträge vor, so wird zunächst über den von der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses am weitesten abweichenden Antrag abgestimmt.
- 4 Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist vorrangig vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung zu behandeln.
- 5 Bei namentlicher Abstimmung ruft die oder der Ratsvorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person die Namen der Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Ratsmitglieder antworten "Ja" oder "Nein" oder "Enthaltung".  
  
Die Entscheidung jedes Ratsmitgliedes ist in der Niederschrift festzuhalten.
- 6 Bei geheimer Abstimmung ruft die oder der Ratsvorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe auf und händigt hierbei die Stimmzettel aus. Es sind eine Wahlkabine und eine Wahlurne zu benutzen. Das Ergebnis der Abstimmung ist von drei von der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden zu berufenden Ratsmitgliedern verschiedener Fraktionen oder Gruppen festzustellen.
- 7 Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 8 Das Ergebnis der Abstimmung ist von der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden bekanntzugeben; dabei stellt sie/er fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

## **§ 15 Wahlen**

- 1 Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.
- 2 Gewählt wird schriftlich. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird - wenn niemand widerspricht – durch Zuruf (Handzeichen, wie bei einer Abstimmung) gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- 3 Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem auch andere als für den ersten Wahlgang vorgeschlagene Personen benannt werden können.  
Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das von der oder dem Ratsvorsitzenden zu ziehende Los.
- 4 Bei geheimer Wahl ist gemäß § 14 Abs. 6 zu verfahren. Mit der Stimmenzählung beauftragt die Ratsvorsitzende/der Ratsvorsitzende die von den Fraktionen und Gruppen dafür zu benennenden Ratsmitglieder. Jede im Rat vertretene Fraktion oder Gruppe hat das Recht, eine Person zu benennen.

## **§ 16 Ordnung in den Sitzungen**

- 1 Die oder der Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen, achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus
- 2 Jedes Ratsmitglied hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Die oder der Ratsvorsitzende kann Mitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache aufrufen. Ist eine Rednerin oder ein Redner dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihr oder ihm das Wort von der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden entzogen werden, wenn das Ratsmitglied beim zweiten Mal auf diese Folgen hingewiesen wurde. Ist dem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- 3 Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so wird es durch die Ratsvorsitzende / den Ratsvorsitzenden zur Ordnung gerufen. Bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten kann das Ratsmitglied durch die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigem Verhalten ist zulässig, wenn die oder der Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum dritten Male wegen ordnungswidrigem Verhalten gerügt und bei der zweiten Rüge auf die Folgen des Ausschlusses von der Sitzung hingewiesen hat. Auf Antrag des ausgeschlossenen

Mitglied des stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.

- 4 Zuhörerinnen und Zuhörer einer öffentlichen Ratssitzung haben sich ruhig zu verhalten und Zeichen des Missfallens oder der Zustimmung zu unterlassen. Bei wiederholt ordnungswidrigem Verhalten können sie durch den oder die Ratsvorsitzende von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- 5 Die oder der Ratsvorsitzende darf die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.
- 6 - gestrichen – (ehemals Rauchverbot!)

### **§ 17 Protokoll**

- 1 Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Rates ist ein Protokoll zu fertigen. Aus diesem muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.
- 2 Das Protokoll ist von der oder dem Ratsvorsitzenden, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführung zu unterschreiben. Der Rat beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.
- 3 Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf Fassung und Richtigkeit der Wiedergabe beziehen und sollten schriftlich eingereicht werden. Eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der darin enthaltenen Beschlüsse sind unzulässig.

### **§ 18 Fraktionen und Gruppen**

- 1 Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mind. zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- 2 Gruppen sind Zusammenschlüsse von mind. zwei Ratsfrauen oder Ratsherren.
- 3 Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche kommunalverfassungsrechtlichen Rechte (z.B. nach § 57, § 58, § 71 und § 75 NKomVG).
- 4 Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich

anzuzeigen und dabei ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden anzugeben. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

## II. Abschnitt: Ausschüsse und Arbeitsgruppen

### § 19

#### Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen

1. Gemäß § 71 NKomVG werden zur Vorbereitung der Ratsbeschlüsse folgende 5 6 Ausschüsse gebildet:
  1. Wirtschaft, **Digitales** und Finanzen
  2. Planungs-, Bau- und **Liegenschafts**ausschuss
  3. **Feuerwehr, Katastrophenschutz, öffentliche Sicherheit und Integration**
  4. Schule, **Bildung** und Sport
  5. Soziales, Familie, Jugend und Senioren
  6. **Umwelt, Klimaschutz und Mobilität**

Die Aufgabenbereiche der Ausschüsse 1.- 6. ergeben sich aus der Anlage 1.

2. Der Verwaltungsausschuss legt die Zuständigkeiten der Ausschüsse im Einzelnen fest.
3. Der Rat kann zur Begleitung von Baumaßnahmen oder zur Begleitung besonderer Maßnahmen Arbeitsgruppen einrichten. Ihre Ergebnisse haben empfehlenden Charakter. Sollte keine Einigkeit hergestellt werden, entscheidet der Verwaltungsausschuss.
4. Die Arbeitsgruppen sind mit Abschluss der Maßnahme aufgelöst.

### § 20

#### Mitglieder der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen

1. **Die Ausschüsse 1.-3. bestehen aus sieben, die Ausschüsse 4.-6. aus neun Ratsfrauen und Ratsherren.**
2. Dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss gehören, wenn Schulangelegenheiten beraten werden, je
  - ein/e Vertreter/in der Lehrer/innen;
  - ein/e Vertreter/in der Eltern;
  - ein/e Vertreter/in der Schüler und Schülerinnen

an, die Stimmrecht haben.

Ihm gehören, wenn Sportangelegenheiten beraten werden, die Sprecherin oder der Sprecher der Sport-AG Isernhagen an. Sie/Er hat kein Stimmrecht.

- 3 Dem Ausschuss für Soziales, Familie, Jugend und Senioren gehören, wenn Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten im Sinne des AG KJHG beraten werden, drei vom Rat zu benennende Mitglieder der Vertretungen der Träger der freien Jugendhilfe an. Diese haben kein Stimmrecht.  
Zusätzlich wird aus dem Präventionsrat ein Mitglied und die/ der Vorsitzende des Kita-Gemeindeelternbeirates in den Ausschuss für Soziales, Familie, Jugend und Senioren entsandt. Diese Mitglieder haben ebenfalls kein Stimmrecht.
- 4 Dem Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz, öffentliche Sicherheit und Integration gehört die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister mit beratender Stimme an.
- 5 Zur Bildung der Arbeitsgruppen nach § 19 Abs. 3 benennen die Ratsfraktionen, Ratsgruppen oder Einzelmandatierte je ein Mitglied aus ihrer Mitte sowie die Vertretung. Daneben wirkt die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister aus der betreffenden Ortschaft mit beratender Stimme mit.

## **§ 21**

### **Verfahren in den Ausschüssen**

- 1 Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse.  
Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- 2 Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- 3 Sind weder die Vorsitzende oder der Vorsitzende noch deren Vertretung anwesend, übernimmt das älteste, anwesende und hierzu bereite Mitglied die Sitzungsleitung.
- 4 Die Ausschüsse verhandeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch über Anträge, die antragsberechtigte Ausschussmitglieder in den Ausschüssen, denen sie angehören, gestellt haben. Beschlossene Anträge sind mit einer Empfehlung an das zuständige Organ zu richten.
- 5 Die Mitglieder der Ausschüsse haben, wenn sie verhindert sind, ihre Vertretung selbst zu benachrichtigen, damit diese an der Sitzung teilnehmen kann. Kann auch die Vertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so kann die Fraktion oder die Gruppe ein anderes Ratsmitglied als weitere Vertretung in die Sitzung entsenden.
- 6 Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse trifft der Verwaltungsausschuss die Entscheidung.

- 7 Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister lädt im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; für Eilfälle 3 Tage.
- 8 Die Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.
- 9 Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, bei allen Sitzungen der Ratsausschüsse zuzuhören.

Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den eine Ratsfrau oder ein Ratsherr gestellt hat, die oder der dem Ausschuss nicht angehört, so kann sie oder er sich an den Beratungen beteiligen.

Der Ausschussvorsitz kann einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn, die oder der nicht dem Ausschuss angehören, das Wort erteilen.

- 10 Den nicht dem Ausschuss angehörenden Ratsmitgliedern und den Ortsbürgermeisterinnen und den Ortsbürgermeistern werden die Einladungen zu Ausschusssitzungen einschl. der Vorlagen und der Niederschriften über die Sitzungen zur Kenntnis zugestellt.

## **§ 22 Einwohnerfragestunde**

Die Regelungen des § 4 dieser Geschäftsordnung finden Anwendung.

## **§ 23 Anhörung in den Ausschüssen**

- 1 Die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige und Interessenvertretungen anzuhören. In dem Beschluss sind die Anzuhörenden nach Person, Organisation oder Gruppe zu benennen und der Beratungsgegenstand, zu dem die Anhörung stattfinden soll, zu bezeichnen. Auf Antrag eines Drittels der Ausschussmitglieder muss entsprechend verfahren werden.

§ 21 Abs. 6 der Geschäftsordnung findet entsprechende Anwendung.

- 2 Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister lädt die Anzuhörenden ein. Sie oder er teilt ihnen den Beratungsgegenstand mit und weist sie auf die Möglichkeit hin, sich vor der Anhörung schriftlich zu äußern.
- 3 Zu einem Beratungsgegenstand findet grundsätzlich nur eine Anhörung statt. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss eine erneute Anhörung beschließen.

- 4 Bei der Beratung zum Haushaltsplan sowie von Nachträgen zum Haushaltsplan finden Anhörungen nicht statt.

## **§ 24 Gemeinsame Sitzung**

- 1 Wenn mehrere Ausschüsse über eine Angelegenheit gemeinsam beraten, muss jeder Ausschuss für sich abstimmen und eine entsprechende Empfehlung geben. Gehört ein Ratsmitglied mehreren Ausschüssen an, hat er für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen.
- 2 Den Vorsitz der gemeinsamen Sitzung führt der Vorsitz des Ausschusses, der nach dieser Geschäftsordnung sachlich für die Behandlung des Beratungsgegenstandes (federführender Ausschuss) zuständig ist.

## **§ 25 Verfahren in den Arbeitsgruppen**

Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind grundsätzlich nichtöffentlich.

Fraktionslose Ratsmitglieder und Mitglieder der Fraktionen, die kein Mitglied in die Arbeitsgruppe entsandt haben, können den Beratungen der Arbeitsgruppe als Zuhörer beiwohnen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt die Tagesordnung auf.

Die Arbeitsgruppe wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

Die Mitglieder haben, wenn sie verhindert sind, ihre Vertretung selbst zu benachrichtigen, damit diese an der Sitzung teilnehmen kann.

Kann auch die Vertretung nicht an der Sitzung teilnehmen, so kann die Fraktion oder Gruppe eine andere Ratsfrau oder einen anderen Ratsherrn als weitere Vertretung in die Sitzung entsenden.

Es müssen mindestens zwei der Mitglieder anwesend sein. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einer von ihm oder ihr beauftragten Vertretung und der oder dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

### **III. Abschnitt: Ortsräte**

#### **§ 26 Geschäftsgang und Verfahren**

- 1 Für Geschäftsgang und Verfahren in den Ortsräten gelten die Vorschriften für den Rat sinngemäß.
- 2 Die Ortsräte dürfen keine Ausschüsse bilden.
- 3 Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister oder die jeweilige Stellvertretung haben das Recht, in den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse, in denen Vorschläge, Anregungen und Bedenken des Ortsrates beraten werden (§94 Abs. 3 NKomVG), gehört zu werden.

### **IV. Abschnitt: Verwaltungsausschuss**

#### **§ 27 Einberufung**

- 1 Der Verwaltungsausschuss ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Beigeordneten unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- 2 Die Ladungsfrist beträgt drei Tage. Für Eilfälle kann sie bis auf vierundzwanzig Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.
- 3 Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nichtöffentlich.
- 4 Die nicht dem Verwaltungsausschuss angehörenden Ratsmitglieder erhalten die Einladung und die Protokolle, die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister die Einladungen zur Kenntnis.
- 5 Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben an allen Sitzungen teilzunehmen. Sofern sie verhindert sind, haben sie die Pflicht, ihre Vertretung zu benachrichtigen, damit diese an der Sitzung teilnehmen kann. Gleichzeitig ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu benachrichtigen.

### **V. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 28 Verfahren**

- 1 Die Bestimmungen über das Verfahren im Rat gelten sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse, soweit diese Geschäftsordnung



nichts anderes bestimmt. Anträge für Ausschusssitzungen sind an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten.

- 2 Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- 3 Der Rat kann im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

### **§ 29 In Kraft treten**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Ratsbeschluss vom 19.05.2022 in Kraft.

## **Anlage zu § 19 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Isernhagen**

**Gem. Beschluss vom 04.11.2021**

### **Wirtschaft, Digitales und Finanzen (WDFa)**

1. Wirtschaftsförderung
2. Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde gem. § 136 ff NKomVG
3. Wirtschaftliche Beteiligungen
4. Zentrale Dienste
5. Digitales
6. Personalwesen
7. Finanz- und Haushaltspolitik
8. Mittelfristige Finanzplanung
9. Vorbereitung des Haushaltsplanes
10. Festsetzung der Steuerhebesätze
11. Betriebsabrechnungen öffentliche Einrichtungen
12. Mitwirkung bei der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und privatrechtlichen Entgelten, soweit nicht von untergeordneter finanzieller Bedeutung
13. Gewährung von Darlehn;
14. Übernahme von Bürgschaften;
15. Mitwirkung bei Verfügung über das Gemeindevermögen im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG;
16. Ankauf von Grundstücken, Vermietung und Verpachtung von Gemeindevermögen;
17. Rücklagenangelegenheiten;
18. Rechnungslegung und Entlastung;
19. Mitwirkung bei sonstigen Entscheidungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen in allen Fachbereichen
20. Rechnungsprüfung

### **Schule, Bildung und Sport (SBSA)**

1. Angelegenheiten der Schulverwaltung (gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss nach § 110 des Nds. Schulgesetzes);
2. Schulwegsicherung
3. Inklusion
4. Volkshochschule
5. Musikschulen;
6. Büchereiwesen;
7. Vereinswesen des Sports
8. Angelegenheiten der Gemeindeparterschaften;
9. Allgemeine Sportförderung und Sportpflege;
10. Sportstättenbedarfsplanung;
11. Bäderangelegenheiten;

## **Feuerwehr, Katastrophenschutz, öffentliche Sicherheit und Integration (FKSI)**

1. Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr (Organisation, Unterhaltung, Ausrüstung, Alarmierung);
2. Brandschutz;
3. Mitwirkung beim Katastrophenschutz;
4. Rettungswesen im Gemeindegebiet;
5. Öffentliche Sicherheit und Ordnung;
6. Verkehrsbehördliche Angelegenheiten
7. Integration;
8. Angelegenheiten der Aussiedler und Asylbewerber (soweit eigener Wirkungskreis);
9. Angelegenheiten nach BSHG (sofern eigener Wirkungskreis);
10. Obdachlosenangelegenheiten;

## **Ausschuss für Soziales, Familie, Jugend und Senioren (SFJSA)**

1. Kinderbetreuung: Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Kinderspielkreise; Hort,
2. Frühförderung
3. Angelegenheiten der kommunalen Jugendarbeit
4. Jugendfreizeiten
5. Jugendeinrichtungen
6. Förderung der Jugendverbände (§ 12 KJHG)
7. Familie
8. Seniorenangelegenheiten
9. Lebensberatung
10. Sonstiges Vereinswesen
11. Gleichstellungsangelegenheiten;
12. Soziales
13. Öffentliche Gesundheitspflege;
14. Begegnungsstätten
15. Freizeitförderung
16. Planung von Spiel- und Bolzplätzen
17. Kunst-und Kultur;
18. Heimatpflege, Archiv, Museen;
19. Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs;

## **Planung, Bauen, Liegenschaften (PBLA)**

1. Raumordnung, Landes-und Regionalplanung;
2. Fachplanungen und Verfahren übergeordneter Behörden, z.B. Landschaftsrahmenplanung, Abfallwirtschaft;
3. Raumbedeutsame Planungen von Nachbarkommunen;
4. Gemeinde-und Dorfentwicklungsplanung, Städtebaulicher Rahmenplan, etc;
5. Bauleitplanung sowie Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung;
6. Städtebauliche Detailplanung;
7. Sozialer Wohnungsbau
8. Fachpläne; (z.B. Schulentwicklungsplan, Gesamtsportstättenplan)
9. Vorhaben und Maßnahmen von raumbedeutsamen Auswirkungen;
10. Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen;
11. Bau und Unterhaltung der gemeindeeigenen Straßen, Wege, Brücken, Straßenbeleuchtung;
12. Abwasserbeseitigung und Wasserbau;
13. Unterhaltung von Gräben und Wasserläufen
14. Ausbau der Kinderspielplätze sowie deren Unterhaltung, sofern nicht die Zuständigkeit der Ortsräte gegeben ist;
15. Naherholung; Planung und Ausbau der öffentlichen Grün-, Sport- und Erholungsflächen;
16. Bau und Unterhaltung von gemeindeeigenen Gebäuden und dazugehörigen baulichen Anlagen unter Beachtung energetischer und klimaschützender Aspekte
17. Bewirtschaftung der im Eigentum der Gemeinde befindlichen Gebäude nach den Regeln des neuen kommunalen Rechnungswesens (Doppik)
18. Liegenschaftsverwaltung
19. Straßenreinigung und Winterdienst
20. Anlage, Unterhaltung und Pflege von Grünflächen/ Spielplätzen
21. Bestattungswesen

## **Umweltschutz, Klima und Mobilität (UKMA)**

1. Verkehrsentwicklungsplanung, Detailpläne;
2. Mobilität Straße und Schiene
3. Radverkehr
4. ÖPNV
5. Fluglärm
6. Umwelt/ Klimaschutz
7. Umweltrelevante Planungen und Verfahren Dritter, z.B. nach UVP-Gesetz, BimSchG;
8. Umsetzung des Klimaschutzaktionsprogrammes
9. Förderung der Energiewende auf Gemeindeebene.